

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat des Marktes Peißenberg

(zuletzt geändert am 03.07.2014)

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24. Juli 2012 (GVBl. S 366) folgende Satzung

§ 1

Aufgaben und Rechte

(1) Der Markt Peißenberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Beirat berät den Marktgemeinderat und die Verwaltung im gesamten Bereich aller Fragen, die die ältere Generation in Peißenberg betreffen.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Marktgemeinderat zu behandeln sind.

(3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder vom Marktgemeinderat in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Als Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat die Personen an, die von den im Anhang aufgeführten Verbänden und Vereinen mit Beschluss der Mitgliederversammlung dorthin delegiert werden, des weiteren 5 vom Marktgemeinderat ausgewählte Mitglieder aus der Reihe der frei eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen. Mitglieder im Seniorenbeirat sind automatisch die Referenten für Seniorenangelegenheiten im Marktgemeinderat.

(2) In den Seniorenbeirat können Bürger/innen delegiert und gewählt werden, die

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b) ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Peißenberg haben,
- c) nicht dem Marktgemeinderat angehören.

(3) Die im Anhang aufgeführten Verbände und Vereine entsenden jeweils ein(n) Delegierte(n).

(4) Für jede(n) Delegierte(n) ist ein(e) Ersatzdelegierte(r) zu benennen. Die Vertretung ist in jedem Fall zulässig.

(5) Der Marktgemeinderat wählt in nichtöffentlicher Sitzung die 5 Mitglieder der frei eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich bei der Wahl ab dem Fünftplatzierten Stimmengleichheit, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die nächstplatzierte Nachrückerin / der nächstplatzierte Nachrücker an seine Stelle.

(6) Für ausscheidende Mitglieder kann für die Restdauer der Amtsperiode des Seniorenbeirats von der Vorstandschaft des jeweiligen Verbandes oder Vereins ein Ersatzmitglied benannt werden.

(7) Die Delegation in den Seniorenbeirat erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren, beginnend jeweils mit der Amtsperiode des Marktgemeinderates. Bis zur Neudelegation eines Mitglieds im Seniorenbeirat durch Benennung bei der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes oder des Vereines verbleiben die bisherigen Mitglieder.

(8) Jeweils im 2. Quartal des Jahres nach Ablauf der 3jährigen Amtsperiode können sich Bürger/innen zur Bestimmung durch den Marktgemeinderat in den Seniorenbeirat melden. Der Marktgemeinderat trifft seine Entscheidung in der jeweils darauffolgenden Sitzung.

§ 3 Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 5 Finanzierung

Der Seniorenbeirat erhält aus dem Haushalt der Marktgemeinde einen Jahresetat in Höhe von 3.000,--DM zur Selbstverwaltung. Der Betrag kann vom Marktgemeinderat ohne Satzungsänderung angepasst werden. Über die Mittelverwaltung ist bis 15. Januar des Folgejahres dem 1. Bürgermeister ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird vom Bürgermeister einberufen (spätestens 3 Monate nach Konstituierung des neuen Marktgemeinderates). Bei dieser Sitzung wird der (die) Vorsitzende(r) und der (die) Stellvertreter(in) gewählt.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Peißenberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang zu § 2 Abs. 1 zur Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat des Marktes Peißenberg:

1. Arbeiterwohlfahrt
2. Caritasverband
3. DGB Ortskartell
4. Kath. Frauenbund St. Barbara
5. Kath. Frauenbund St. Johann
6. VdK
7. Versehrtensportgruppe
8. VHS
9. Heimbeirat